

Beitragsordnung VSG Pirna

Grundlagen

1. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Höhe der Beiträge wurde von der Mitgliederversammlung am 28. August 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01. September 2015 in Kraft.
3. Der Mitgliedsbeitrag sichert alle Maßnahmen der Erhaltung und der Arbeitsfähigkeit des Vereines ab.
4. Die Zahlung des Monatsbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzug wird halbjährlich zum 15.01./15.07. im Voraus fällig.
5. Alle Änderungen – Anschrift, Name, Konto und Beitragseinstufung – sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Nachweise für Ermäßigungen sind jeweils zu Beginn des Schuljahres/Semesters vorzulegen.
7. Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Monatsbeitrag abgebucht.
8. Für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung oder einen durch das Mitglied schuldhaft verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten (Bearbeitungsgebühr).
9. Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und ein Abteilungsbeitrag.
10. Die Beitragsordnung steht ebenso wie die Satzung auf der Webseite www.vsg-pirna.de zum Download bereit.

Mitgliedsbeiträge

Monatliche Beiträge:	
Grundbeitrag	
Erwachsene	12,50 Euro
Jugendliche, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten	9,50 Euro
passive Mitglieder	3,50 Euro
Abteilung Turnen	
Ein Training pro Woche	0,00 Euro
Zwei oder mehr Trainingstage pro Woche	3,00 Euro
Abteilung Reha- und Gesundheitssport	
Ein Training pro Woche	0,00 Euro
Zwei oder mehr Trainingstage pro Woche	7,50 Euro
Wassergeld Schwimmen	10,50 Euro
Jährliche Beiträge:	
Fördermitgliedschaft Mindestbeitrag	50,00 Euro
im Verein tätige Übungsleiter	72,00 Euro
Gebühren:	
Aufnahmegebühr	10,00 Euro
Bearbeitungsgebühr (wenn anfallend)	4,00 Euro

Sonstige Regelungen

1. Sofern ein Mitglied aus triftigem Grund mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht in der Lage ist, am Sportbetrieb teilzunehmen, kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Ausfallzeit – passive Mitgliedschaft gewährt werden.
2. Wird einem Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, so werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Pirna, den 28. August 2015

Die Mitgliederversammlung